



Gemeinde
Herzebrock-Clarholz

Amtsblatt

für die Gemeinde Herzebrock-Clarholz

21. Jahrgang

24.06.2026

Nr. 6

Öffentliche Bekanntmachungen

Titel

Seite(n)

Widmungsverfügung Industriestraße

2

Öffentliche Bekanntmachung

Widmungsverfügung

Aufgrund des § 3 Abs. 4 und § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) vom 23.09.1995 (GV NRW S. 1028, 1996 S. 18, 141, 216, 355, 2007 S. 327) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV.NRW.91) hat der Rat der Gemeinde Herzebrock-Clarholz in seiner Sitzung am 27.05.2026 folgenden Beschluss gefasst:

Der Rat der Gemeinde Herzebrock-Clarholz beschließt gemäß § 3 Absatz 4 und § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW), mit Wirkung vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung, die Widmung der „Industriestraße“.

Die Industriestraße verläuft ausgehend von der Clarholzer Straße (Bundesstraße 64) in südwestlicher Richtung und mündet in die Möhlerstraße. Die Industriestraße wird als Gemeindestraßen dem öffentlichen Verkehr gewidmet. Die Widmung erfolgt ohne Beschränkung auf bestimmte Nutzungsarten und Benutzungszwecke und Benutzer kreise.

Die Widmungsverfügung und ein Plan aus dem die Lage der betreffenden Verkehrsfläche ersichtlich ist, kann bei der Gemeinde Herzebrock-Clarholz, Fachbereich Planen Bauen Umwelt, 33442 Herzebrock-Clarholz, Am Hallenbad 1, Zimmer 4 während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8, 32423 Minden, erhoben werden.

Es besteht die Möglichkeit, sich vorab bei der Gemeinde Herzebrock-Clarholz, Fachbereich Planen Bauen Umwelt, 33442 Herzebrock-Clarholz, Am Hallenbad 1, Zimmer 4 über das Widmungsverfahren zu informieren. Die Klagefrist wird dadurch allerdings nicht verändert.

Herzebrock-Clarholz, den 24.06.2026

Diethelm
Bürgermeister